§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein wurde am 23. Oktober 2003 gegründet und führt die Bezeichnung Rad-Sport- Verein RSV Bike-Riders Remchingen e.V. Er hat seinen Sitz in Remchingen.
- 2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim unter der Nr. xxx eingetragen.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) und des Badischen Radsport-Verbandes (BRV) oder dessen Folgeorganisationen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein bezweckt:
 - die Heranführung, Unterstützung und Förderung der Jugend im Mountainbike-Sport
 - 1.2 die körperliche und geistige Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck betreibt er den Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport
 - 1.3 die Abhaltung von radsportlichen Veranstaltungen
 - 1.4 die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und
 - 1.5 Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Kreisverbands; 1.5. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Mountainbike-Sport im Gemeinde- und Kreisgebiet.
- 2 Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AO; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Stand: Januar 2013 Seite 1 von 5

§3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Familienmitglieder
 - c) Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder MTB-Sport verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen entbunden.

- 2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden. Eine evtl. Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- 3 Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und den Ordnungen des BSB. Einsichtnahmen erfolgen auf Anforderung durch das Mitglied.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 4.1 durch freiwilligen Austritt, der bis 30. September mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist
 - 4.2 durch Ausschluss, der durch den Vorstand verfügt werden kann, sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht eingehalten und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden
 - 4.3 wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören, insbesondere wenn sich ein Vereinsmitglied eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat
 - 4.4 über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig
 - 4.5 durch Tod.

§4 Jugend

- 1 Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die "Jugend" im Verein.
- 2 Die "Jugend" arbeitet als Jugendorganisation des Vereins gemäß der Vereinsjugendordnung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- 3 Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Stand: Januar 2013 Seite 2 von 5

§5 Geschäftsjahr, Beiträge, Gebühren, Umlagen

- 1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch den Vorstand in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- 3 Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen.

§6 Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

- a) Vorstandschaft (1. und 2. Vorstand und Kassier)
- b) Verwaltung (Vorstandschaft, Schriftführer, Beisitzer und Jugendleiter)
- c) der Mitgliederversammlung

§7 Vorsitzender

- 1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§8 Verwaltung

- 1 Die Verwaltung besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Beisitzer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendleiter
- 2 Die Verwaltung führt die Geschäfte des Vereins. Sie entscheidet in allen nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und vollzieht deren Beschlüsse. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn alle Verwaltungsmitglieder geladen werden. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Verwaltungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3 Die Mitglieder der Verwaltung und die Kassenprüfer werden in der Regel jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4 Die Vorstandspositionen 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassier können nicht in Personalunion gewählt werden.

Stand: Januar 2013 Seite 3 von 5

§9 Mitgliederversammlung

- 1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden durch Rundschreiben sowie Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2 Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies ausdrücklich wünscht oder der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- 3 Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
- 4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wahl der Vorstandschaft und Verwaltung
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Feststellung der Jahresrechnung
 - die Festsetzung der Beiträge und Gebühren gemäß § 5 Ziffer 2 der Vereinssatzung
 - die Entlastung der Vorstandschaft und Verwaltung
 - die Änderung der Satzung und freiwillige Auflösung des Vereins
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- Anträge der Mitglieder sind spätestens 6 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 8 Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmzettel.
- 9 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- 10 Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- 11 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Stand: Januar 2013 Seite 4 von 5

§10 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann es im Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Sportordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§11 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das nach Bezahlung der evtl. Schulden noch vorhandene Vermögen (Vereinsvermögen) an die Gemeinde Remchingen zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung.

Remchingen, den 23. Oktober 2003

Vorstehende Satzung wurde durch den Beschluss der Gründungsversammlung am 23. Oktober 2003 beschlossen.

Remchingen, den 13. Mai 2005

Die Änderung der § 6 und § 9 der Satzung wurde durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Mai 2005 beschlossen. Die Änderungen sind im Protokoll der Mitgliederversammlung dokumentiert.

Remchingen, den 07. März 2008

Die Änderung der §§ 6, 7 und 8 wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 07. März 2008 beschlossen. Die Änderungen sind im Protokoll der Mitgliederversammlung dokumentiert.

Remchingen, den 20. März 2010

Die Änderung der §§ 3 und 9 wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. März 2010 beschlossen. Die Änderungen sind im Protokoll der Mitgliederversammlung dokumentiert.

Stand: Januar 2013 Seite 5 von 5